

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Köln

Wichtige Mitteilung an die Anteilinhaber des Sondervermögens

ASVK Substanz & Wachstum DE000A0M13W2

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 29.08.2019 werden die Besonderen Anlagebedingungen aller unserer Sondervermögen zum 01.01.2020 in folgenden Punkten geändert:

- Redaktionelle Anpassung der Regelungen zu den Kosten in § 32 an die neue Formulierung der BaFin-Musterbausteine für Kostenregelungen in Publikumsfonds;
- Kleinere redaktionelle Anpassungen in einigen Punkten (z.B.: Bezeichnung des Sondervermögens durchgängig als „Gemischtes Sondervermögen“);
- Bei Fonds mit einem Schwerpunkt auf Aktienanlagen wird in § 27 Absatz 1 die Formulierung des Anlageschwerpunktes an die neue Terminologie des Investmentsteuergesetzes und die diesbezüglichen Vorgaben der BaFin angepasst. Insbesondere wird für die Berechnung der entsprechenden prozentualen Quote auf das „Aktivvermögen“ statt wie bisher auf den Wert des Sondervermögens abgestellt.

Mit den Änderungen im ersten Spiegelstrich sind keine inhaltlichen Änderungen der Kostenhöhe verbunden. Es handelt sich lediglich um zwingende – von der BaFin vorgegebene – Anpassungen zur Vereinheitlichung der Kostenklauseln in der gesamten Fondsbranche.

Die **Besonderen Anlagebedingungen** dieses Gemischten Sondervermögens lauten ab dem 01.01.2020 wie folgt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen

ASVK Substanz & Wachstum,

(nachstehend „Gemischtes Sondervermögen“ genannt) die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) für Gemischte Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 26 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 27 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Gemischten Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Gemischte Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

2. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen anlegen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des Gemischten Sondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB bis zu 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt.

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des Gemischten Sondervermögens bis zu 75 Prozent in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des Gemischten Sondervermögens bis zu 75 Prozent in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen und folgenden Regelungen anlegen:

a) Investmentrechtliche Beschränkungen

1. Die Gesellschaft darf das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:
 - i. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
 - ii. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.
2. Die Gesellschaft darf das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- i. Nach den Anlagebedingungen dieser erwerbbarer Investmentanteile können vorbehaltlich der Beschränkungen aus nachfolgenden Ziffern grundsätzlich Investitionen vorgesehen sein in
 - Wertpapiere gem. 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gem. § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gem. § 195 KAGB,
 - Investmentanteile gem. § 196 KAGB,
 - Derivate gem. § 197 KAGB,
 - Sonstige Anlageinstrumente gem. § 198 KAGB,
 - Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gem. §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a und 219 Absatz 1 Nr. 2b KAGB.
 - ii. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
 - iii. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen. § 219 Absatz 3 KAGB bleibt unberührt.
3. Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen erwerben:
- i. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich
 - ii. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst ihre Mittel nicht in wiederum andere Investmentvermögen investieren dürfen. § 219 Absatz 3 KAGB bleibt unberührt.
 - iii. Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen.
 - iv. In den erwerbbarer Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens

aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.

- v. Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und/oder Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB anlegen dürfen, die ihrerseits ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln muss in erwerbbares Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen nicht vorgesehen sein. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbares Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen kann unbeschränkt erfolgen.
 - vi. § 8 Absatz 5 der AABen bleibt unberührt.
 - vii. Erwerbbares Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
4. Das Gemischte Sondervermögen hält keine Anteile oder Aktien an Hedgefonds gemäß § 8 Absatz 6 Buchst. b) der AABen.

b) Investmentsteuerliche Beschränkungen

Vorbehaltlich der vorstehend in Ziffer 7. a) genannten investmentrechtlichen Anlagegrenzen darf das Gemischte Sondervermögen nur in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen, wenn das andere Investmentvermögen darüber hinaus folgende investmentsteuerlichen Anlagegrenzen beachtet:

- 1) Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.
- 2) Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
- 3) Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
- 4) Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.

8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

9. Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

10. Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

ANLAGEAUSSCHUSS

§ 28 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Gemischte Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

ANTEILKLASSEN

§ 29 Anteilklassen

- 1.** Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- 2.** Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder

Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 30 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Sammelurkunden verbrieft.

§ 31 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 5,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

§ 32 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

- a) *Verwaltungsvergütung*

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,80 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

- b) *Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind*

aa) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Gemischten Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Gemischten Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt. Im Jahresbericht des Gemischten Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet.

bb) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Gemischten Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

i. dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager;

ii. der Bewertung von Vermögensgegenständen

- Bewertung durch einen externen Bewerter
- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

eine tägliche Vergütung von $\frac{1}{365}$ von insgesamt bis zu 0,90 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1.a) abgedeckt.

- 2.** Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{365}$ von bis zu 0,04 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags, mindestens jedoch Euro 16.000,00 pro Geschäftsjahr.

3. Beschränkung der Gebühren:

Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,94 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Gemischten Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

- 4.** Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Gemischten Sondervermögens:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e. Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
 - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
 - i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
 - j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
 - m. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- 5.** Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Gemischten Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.
- 6.** Performance Fee:

(a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens darüber hinaus je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang einer Abrechnungsperiode um die Marke von 5 Prozent übersteigt („Hurdle Rate“). Existieren für das Gemischte Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Gemischten Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Die Performance Fee kann auch für eine oder mehrere Anteilklassen des Gemischten Sondervermögens Anwendung finden. In diesem Fall bezieht sich der Anteilwert nur auf die ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse und der vorstehende Maximalwert der Performance Fee auf den Durchschnittswert der betreffenden Anteilklasse, nicht auf den Durchschnittswert des gesamten Gemischten Sondervermögens. Über die Bildung und die Ausgestaltung der einzelnen Anteilklassen informiert die Gesellschaft gemäß vorstehendem § 27 Absatz 4 im Verkaufsprospekt und den Jahres- bzw. Halbjahresberichten des Gemischten Sondervermögens.

(b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Gemischten Sondervermögens kann sich die Abrechnungsperiode oder deren Start- bzw. Endzeitpunkt ändern, sie muss jedoch mindestens zwölf Monate betragen. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren kann so eine überlange Abrechnungsperiode entstehen, im Falle von Verschmelzungen oder der Schließung des Gemischten Sondervermögens während der laufenden Abrechnungsperiode kann es vorkommen, dass die Performance Fee-Berechnung der laufenden Periode ausgesetzt werden muss, um keinen Anleger zu bevor- oder zu benachteiligen.

(c) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Diese Methode wird auf der BVI Webseite unter http://www.bvi.de/de/statistikwelt/sonderseiten/bvi_methode/index.html beschrieben.

(d) Rückstellungen

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil

zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Gemischten Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) berechnet worden sind.
8. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 33 Besondere Informationspflichten

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 34 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 35 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Gemischten Sondervermögen wieder an.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 1.10. eines jeden Jahres und endet am 30.9. des jeweils folgenden Jahres.

Die Änderungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im September 2019

Die Geschäftsführung